

Der Senat von Berlin
SenJustV ZS B 16 - 3205-0001/2008
Telefon: 9 (0) 13 -2343

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung zur Einführung eines Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Berliner Zivilgerichtsbarkeit

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Einführung eines Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch
in der Berliner Zivilgerichtsbarkeit
(Commercial Court Verordnung - CCVO)

Vom 1. April

Auf Grund des § 119b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3, Absatz 4 und 5 sowie des § 184a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Einrichtung eines Commercial Courts

- (1) Bei dem Kammergericht wird ein Zivilsenat oder werden mehrere Zivilsenate als Commercial Court eingerichtet. Der Commercial Court ist in den Fällen des § 119b Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes im ersten Rechtszug zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert ab 500 000 Euro zwischen Unternehmen (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen. Ausgenommen sind Streitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.
- (2) Dem Commercial Court wird die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der gemäß § 2 eingerichteten Commercial Chambers zugewiesen.

§ 2

Einführung der Gerichtssprache Englisch, Commercial Chambers

- (1) Bei dem Landgericht Berlin II werden Verfahren in Sachgebieten, die die Zuständigkeit des Commercial Courts gemäß § 1 Absatz 1 begründen, unter den Voraussetzungen des § 184a Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch eine oder mehrere hierfür bestimmte Zivilkammern oder Kammern für Handelssachen (Commercial Chambers) vollständig in englischer Sprache geführt.
- (2) Bei dem Kammergericht werden die vor dem Commercial Court nach § 1 geführten Verfahren sowie die Verfahren der für Berufungen und Beschwerden über Entscheidungen der Commercial Chambers des Landgerichts Berlin II zuständigen Zivilsenate unter den Voraussetzungen des § 184a Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vollständig in englischer Sprache geführt.

§ 3

Subdelegation

Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Rechtsverordnungen nach § 119b Absatz 1, Absatz 3, Absatz 4 und § 184a Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erlassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Durch Artikel 1 Nummern 1 und 2 des Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz) vom 7. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 302, S. 1 bis 3) wurden die §§ 119b, 184a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eingefügt, die die im Einleitungssatz dieser Verordnung genannten Ermächtigungsgrundlagen enthalten.

Sämtliche Verordnungsermächtigungen dienen dem Zweck, bessere Rahmenbedingungen für einen attraktiven Justizstandort Deutschland zu schaffen. Für große privatrechtliche Wirtschaftsstreitigkeiten soll ein attraktives Gesamtpaket an schnellen und effizienten Gerichtsverfahren angeboten werden, das sich an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientiert. Deutschland soll sich so dem Wettbewerb mit anerkannten ausländischen Handelsgerichten und Schiedsgerichten stellen können. Im Wesentlichen eröffnen die neuen Verordnungsermächtigungen für die Landesregierungen die Möglichkeit, neue erstinstanzliche Zuständigkeiten der Oberlandesgerichte zu schaffen und zivilprozessuale Verfahren vor den Oberlandesgerichten und den Landgerichten vollständig in der englischen Sprache zu führen. Hiermit soll der wachsenden Komplexität der Rechtsbeziehungen und den damit einhergehenden veränderten Erwartungen der Rechtssuchenden an die Justiz begegnet werden. Das neue Angebot von schnellen, effizienten und qualitativ hochwertigen Verfahren soll dem Abwandern wirtschaftlich bedeutsamer Rechtsstreitigkeiten in andere Rechtskreise oder in die private Schiedsgerichtsbarkeit vorbeugen.

Mit der vorliegenden Verordnung für das Land Berlin soll am Kammergericht ein Commercial Court geschaffen werden, der auf Deutsch oder Englisch verhandeln kann. Außerdem soll am Landgericht Berlin II die englischsprachige Verfahrensführung vor Zivil- oder Handelskammern als Commercial Chambers eröffnet werden. Dabei sollen sich diese Spruchkörper auf das Bau- und Architekten-/Ingenieurrecht konzentrieren, in dem die Berliner Gerichte bereits jetzt mit hoher Expertise versehen sind und in der Fachöffentlichkeit einen sehr guten Ruf genießen.

§ 119b Absatz 5 und § 184a Absatz 2 Satz 1 GVG sehen vor, dass die Landesregierungen die im Justizstandort-Stärkungsgesetz enthaltenen Regelungsbefugnisse subdelegieren können. Von dieser Möglichkeit soll mit der vorliegenden Verordnung Gebrauch gemacht und die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen für diesen Regelungsbereich auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen werden.

Die Fraktionen des Abgeordnetenhauses wurden gemäß § 53 GGO II unterrichtet. Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses hat nicht mitgeteilt, dass das Abgeordnetenhaus die Absicht habe, von der Befugnis gemäß Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes Gebrauch zu machen und eine gesetzliche Regelung zu treffen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Durch § 1 Absatz 1 Satz 1 wird allgemein geregelt, dass ein einheitlicher Commercial Court bei dem Kammergericht eingerichtet wird, der aus einem Zivilsenat oder mehreren Zivilsenaten bestehen kann, und damit von der in § 119b Absatz 1 Satz 1 GVG enthaltenen Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht.

Die konkrete Festlegung bestimmter Spruchkörper obliegt weiterhin den Präsidien der Gerichte als Teil ihrer Selbstverwaltungsaufgabe (so auch die Gesetzesbegründung zu § 184a Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, BT-Drs. 20/8649, Seite 27, betreffend Zivilkammern und Kammern für Handelssachen).

Der Commercial Court steht Prozessparteien gemäß § 119b Absatz 1 und 2 GVG aufgrund entsprechender Vereinbarung erstinstanzlich ab einem Streitwert von 500.000 Euro für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne von § 13 GVG zwischen Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) offen. § 1 Absatz 1 Satz 2 bestimmt näher, in welchen Rechtsgebieten der Commercial Court am Kammergericht tätig sein soll. Die Regelung entspricht bei der Aufzählung von Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, der Formulierung zur Zuständigkeit der Baukammern gemäß § 72a Absatz 1 Nummer 2 GVG, § 348 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c) ZPO.

Ausgenommen von der Zuständigkeit sind gemäß § 119b Absatz 1 Nummer 1 GVG Streitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), was klarstellend in der Verordnung wiedergegeben wird.

Zu § 2

Mit § 2 dieser Verordnung wird von der in § 184a Absatz 1 GVG enthaltenen Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht.

Abweichend von dem in § 184 Satz 1 GVG normierten Grundsatz („Die Gerichtssprache ist deutsch“) wird der Zivilprozess am Kammergericht und Landgericht Berlin II für die in § 1 und § 2 Absatz 1 dieser Verordnung bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die englische Sprache geöffnet.

Auf Basis der Ermächtigungsgrundlage des § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird mit § 2 Absatz 1 dieser Verordnung am Landgericht Berlin II die Errichtung von einer oder mehreren Zivilkammern oder Kammern für Handelssachen als sog. Commercial Chambers ermöglicht. Die Streitwertgrenze des § 1 Absatz 1 von 500.000 Euro gilt hier nicht. Die Verfahren vor den Commercial Chambers, die die in § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 dieser Verordnung näher bezeichneten Sachgebiete betreffen, werden vollständig in der englischen Sprache geführt. In den dort bezeichneten Sachgebieten steht zu erwarten, dass es bei einem internationalen Bezug der Streitigkeiten einen Bedarf für die englischsprachige Verfahrensführung gibt.

Um einen „Sprachenbruch“ innerhalb des Instanzenzuges zu verhindern, wird – entsprechend den Vorgaben des § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz GVG – mit § 2 Absatz 2 dieser Verordnung sichergestellt, dass auch die Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen

die Entscheidungen der Commercial Chambers vor dem Kammergericht vollständig in englischer Sprache geführt werden. Die Commercial Chambers am Landgericht Berlin II werden daher gemeinsam mit entsprechenden englischsprachigen Berufungs- und Beschwerdesenaten, das heißt gemäß § 1 Absatz 2 dem Commercial Court, bei dem Kammergericht errichtet werden.

Darüber hinaus werden auf Basis der Ermächtigungsgrundlage des § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GVG mit § 2 Absatz 2 dieser Verordnung auch die Verfahren des erstinstanzlich für die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Rechtsgebiete zuständigen Commercial Courts für die Gerichtssprache Englisch geöffnet.

Die Einzelheiten zu den englischsprachigen Verfahren werden gesetzlich in Buch 6 Abschnitt 1 der Zivilprozessordnung geregelt.

Wie oben zu § 1 bereits ausgeführt, obliegt auch nach der Gesetzesbegründung zu § 184a Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (BT-Drs. 20/8649, Seite 27) die konkrete Festlegung einer bestimmten Zivilkammer oder einer bestimmten Kammer für Handelssachen weiterhin den Präsidien der Gerichte als Teil ihrer Selbstverwaltungsaufgabe.

Zu § 3

Zur Umsetzung der gesetzgeberischen Ziele enthalten § 119b GVG und § 184a GVG verschiedene, im Einleitungssatz dieser Verordnung genannte Verordnungsermächtigungen zu Gunsten der Landesregierungen, die hierdurch über die Einrichtung und den Zuständigkeitsumfang von Commercial Courts und Commercial Chambers sowie die Eröffnung der Gerichtssprache Englisch bestimmen können, wie dies mit den vorangegangenen Vorschriften dieser Verordnung geschieht. Die Ermächtigung zum Erlass der Verordnungen kann darüber hinaus auf die Landesjustizverwaltungen weiterübertragen werden (§ 119b Absatz 5, § 184a Absatz 2 Satz 1 GVG). Von dieser Weiterübertragungsermächtigung wird mit § 3 der vorliegenden Verordnung Gebrauch gemacht. Nachdem mit der vorliegenden Verordnung die wesentlichen Umsetzungsschritte ergriffen wurden, kann die für die Justiz zuständige Senatsverwaltung Folgeänderungen vornehmen. Sie hat einen direkten und unmittelbaren Kontakt zu den Gerichten und kann gut abschätzen, für welche Gerichte welche Regelungen zu Themenbereichen der Wirtschaftszivilsachen in Bezug auf die englische Sprache in Betracht kommen (vgl. auch die Gesetzesbegründung zu § 184a Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, BT-Drs. 20/8649, Seite 28).

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung gemäß Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin. Um die gesetzgeberischen Ziele schnellstmöglich erreichen zu können, tritt die Verordnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft, nämlich am 1. April 2025, dem Datum des Inkrafttretens der gesetzlichen Verordnungsermächtigungen. Dieser Zeitpunkt wird zulässigerweise vor demjenigen der Veröffentlichung des Verordnungstextes im Gesetz- und

Verordnungsblatt für Berlin liegen. Die möglichen Parteien von Rechtstreitigkeiten vor Commercial Court und Commercial Chambers werden hierdurch nicht belastet. Ihnen wird lediglich eine weitere Möglichkeit zur Konfliktlösung eröffnet, die sie durch Vereinbarung oder rügelose Einlassung wahrnehmen können, aber nicht müssen.

C. Rechtsgrundlage

§ 119b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3, Absatz 4 und 5 sowie § 184a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Soweit Mehrkosten durch das Führen eines Wortprotokolls durch gerichtsfremde Protokollpersonen gemäß § 613 Abs. 1, 2 ZPO n. F. entstehen können, sind diese von den Parteien als Teil der Gerichtskosten zu tragen. Sie können aber vermieden werden, indem die Parteien keinen übereinstimmenden Antrag auf Aufnahme eines solchen Wortprotokolls stellen.

Ferner entsteht eine erhebliche Entlastung der Wirtschaft von Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren durch die Möglichkeit des Überspringens der ersten Instanz der Landgerichte. Denn die Parteien können ihre Klage, soweit sie die Anforderungen erfüllt, unmittelbar beim Commercial Court und mithin auf der Ebene des Kammergerichts anhängig machen, ohne dafür höhere Gerichtsgebühren zahlen zu müssen. Diese belaufen sich für das Anrufen des Commercial Courts auf die bei den Oberlandesgerichten üblichen 4,0 Gebühren. Die Parteien können damit die bislang erforderlichen 3,0 Gebühren für die erstinstanzliche Anrufung des Landgerichts sowie die entsprechenden Rechtsanwaltskosten einsparen.

E. Gesamtkosten

Es kann Aufwand entstehen, wenn eine Personalmehrausstattung der Gerichte erforderlich werden sollte. Dies wäre der Fall, wenn die spezialisierten Spruchkörper von der Rechtsanwaltschaft und den Parteien gut angenommen werden und sich dies nicht nur auf eine reine Verlagerung von erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht auf das Kammergericht beschränkt, sondern Verfahren von der privaten Schiedsgerichtsbarkeit in nennenswerter Zahl abgezogen werden. Ob und in welchem Umfang dies so sein wird, ist derzeit nicht absehbar. Zusätzlichen Ausgaben stünden höhere Gerichtsgebühreneinnahmen gegenüber.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

I. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Vergleiche die obigen Ausführungen zu den Gesamtkosten.

II. Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Vergleiche die obigen Ausführungen zu den Gesamtkosten.

H. Wesentliche Ansichten der angehörten Fachkreise

Die angehörten Fachkreise haben in ihren Stellungnahmen den Inhalt der Verordnung im Wesentlichen und weit überwiegend begrüßt.

Der Präsident des Landgerichts Berlin II hat den Zuschnitt auf Bau- und Architektensachen befürwortet, allerdings um Evaluation nach einem Jahr gebeten, ob die Zuständigkeit auf die in § 119b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG genannten Fälle ausgeweitet werden sollte, während der Deutsche Richterbund, Landesverband Berlin, für eine Erweiterung auf den gesamten im Rahmen des § 119b GVG möglichen Umfang plädiert.

Der Gesamtpersonalrat der Berliner Justiz und der Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin haben darum gebeten, insbesondere durch Schulungen und Qualifizierungen ein sicheres Auftreten der in der Berliner Justiz beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger Berlin hat darauf hingewiesen, dass durch solche Fortbildungsmaßnahmen knappe Fortbildungsmittel allerdings nicht aufgezehrt werden dürften.

Berlin, den 1. April 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Felor Badenberg
Senatorin für Justiz
und Verbraucherschutz

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 119b GVG

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils durch Rechtsverordnung einen oder mehrere Senate bei einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht als Commercial Court einzurichten, der im ersten Rechtszug zuständig ist für folgende Streitigkeiten mit einem Streitwert ab 500 000 Euro:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) mit Ausnahme von solchen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
 2. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen,
 3. Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats.
- Die Zuständigkeit des Commercial Courts nach Satz 1 kann auf bestimmte Sachgebiete beschränkt werden. Die Zuständigkeit nach Satz 1 kann auch auf Sachgebiete erstreckt werden, in denen die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts oder ein sonstiger ausschließlicher Gerichtsstand vorgesehen ist. Die Zuständigkeit des Commercial Courts nach Satz 1 kann nicht vorgesehen werden für Streitigkeiten über die Wirksamkeit oder Rechtmäßigkeit von Beschlüssen von Gesellschaftern oder Gesellschaftsorganen, Verfahren nach § 71 Absatz 2 Nummer 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder nach § 375 des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(...)

(3) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung die Zuständigkeit des Commercial Courts durch Rechtsverordnung über das Gebiet des Oberlandesgerichts hinaus bestimmen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von § 119 Absatz 1 Nummer 2 dem Commercial Court die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen solche Entscheidungen der Landgerichte zuzuweisen, denen eine Streitigkeit zugrunde liegt, die die Sachgebiete des Commercial Courts betrifft.

(5) Die Landesregierungen können die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(...)

§ 184a GVG

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Verfahren, die ausgewählte Sachgebiete der in § 119b Absatz 1 Satz 1 genannten Streitigkeiten betreffen, vollständig in englischer Sprache geführt werden

1. bei ausgewählten Landgerichten auch für den Bezirk mehrerer Landgerichte durch hierfür bestimmte Zivilkammern und Kammern für Handelssachen (Commercial Chambers) sowie bei den für Berufungen und Beschwerden zuständigen Senaten der Oberlandesgerichte über Entscheidungen der Commercial Chambers und
2. bei dem Commercial Court.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können die Landesregierungen den Commercial Chambers auch für den Bezirk mehrerer Landgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch in deutscher Sprache zu führende Streitigkeiten übertragen, die ausgewählte Sachgebiete der in § 119b Absatz 1 Satz 1 genannten Streitigkeiten betreffen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann die Bestimmung zu den Commercial Chambers auf Zivilkammern oder auf Kammern für Handelssachen beschränkt werden. Werden Zivilkammern als Commercial Chambers bestimmt, findet § 98 keine Anwendung.

(2) Die Landesregierungen können die in Absatz 1 genannte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Mehrere Länder können die Einrichtung einer oder mehrerer gemeinsamer Commercial Chambers über Ländergrenzen hinaus vereinbaren.

(3) Ist aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 als Gerichtssprache die englische Sprache bestimmt und haben die Parteien diese ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder lässt sich der Beklagte in seiner Klageerwidderung rügelos in dieser Sprache darauf ein, so ist das gesamte Verfahren abweichend von § 184 mit folgenden Maßgaben in englischer Sprache zu führen:

1. ein Dolmetscher oder Übersetzer kann in jedem Stadium des Verfahrens hinzugezogen werden, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist;
2. § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung ist auf englischsprachige Urkunden nicht anzuwenden;
3. für deutschsprachige Urkunden gilt § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe, dass das Gericht auf Antrag die Beibringung einer Übersetzung in die englische Sprache von der die Urkunde einführenden Partei anordnen kann.

Ist die Gerichtssprache Deutsch oder nach Satz 1 Englisch, so bleibt es den Parteien unbenommen, vor den in Absatz 1 Satz 1 genannten Spruchkörpern auch in der jeweils anderen Sprache vorzutragen, sofern sie dies ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben oder keine der Parteien unverzüglich widerspricht.

(...)